



Geschäftsordnung für das Jugendparlament

Präambel

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugendlichen in der Marktgemeinde Dietmannsried und ihren Ortsteilen Probstried, Reicholzried, Schrattenbach und Überbach zu vertreten und den Gemeinderat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Dietmannsried.

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Belange der Jugend in der Marktgemeinde Dietmannsried und seinen Ortsteilen in allen Angelegenheiten der Gemeinde gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung zu vertreten. In diesem Rahmen kann es auch Anträge an die Gemeinde stellen. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

(2) Wird ein Antrag in einer Ausschuss- oder Gemeinderatssitzung behandelt, muss dem anwesenden Vorsitzenden des Jugendparlamentes oder dessen Beauftragten im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Marktgemeinderates das Wort erteilt werden. Die Belange von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Für Aufgaben und Aktionen des Jugendparlamentes werden im gemeindlichen Haushalt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden eigenverantwortlich verwaltet. Die Verwendungsnachweise darüber sind regelmäßig, spätestens am Schluss des Kalenderjahres, der Verwaltung vorzulegen. Ein nicht verbrauchtes Budget kann grundsätzlich durch den Ersten Bürgermeister übertragen werden.

(4) Der Gemeinderat muss das Jugendparlament anhören, bevor er Beschlüsse über wesentliche Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis des Jugendparlamentes fasst.

§ 2 Pflichten

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausübung des Ehrenamtes für mindestens zwei Jahre.

(2) Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament innerhalb der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Das Jugendparlament entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Bei Ausscheiden aus dem Jugendparlament rückt eine Listennachfolgerin, ein Listennachfolger in das Jugendparlament nach. Die Berufung erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Sollte die Mitgliederzahl des Jugendparlamentes sieben unterschreiten, ist das Jugendparlament aufzulösen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament setzt sich aus 13 Mitgliedern aus der verbandlichen und offenen Jugendarbeit zusammen. Die Mitglieder müssen im Gemeindegebiet des Marktes Dietmannsried wohnen. Das Jugendparlament besteht aus folgenden Vertretern:

- Drei Vertretern der kirchlichen Vereine
- Drei Vertretern der sportlichen Vereine
- Zwei Vertretern der Vereine der Hilfsorganisationen
- Zwei Vertretern der kulturellen Vereine
- Zwei Vertretern der offenen Jugendarbeit
- Einem Vertreter der gesellschaftlich, sozialen Vereine

(2) Mitglieder des Jugendparlamentes können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 26 Jahren werden. Für die Wahl ist das Alter am letzten Wahltag entscheidend.

(3) Die Mitgliedschaft ist nur durch das Überschreiten der Altersgrenze beschränkt.

§ 4 Vorsitz, Stellvertretung und Geschäftsgang

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen und eine/n Schatzmeisterin/er für die Dauer von zwei Jahren. Zu Beginn jeder Sitzung wird per Akklamation ein/e Schriftführer/in gewählt, der/die den Sitzungsverlauf protokolliert.

(2) Der/Die Vorsitzende lädt das Jugendparlament zu den Sitzungen ein. Es finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt. Bei jeder Sitzung sind eine Anwesenheitsliste und ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses lässt die/der Schriftführer/in anschließend allen Mitglieder und der Gemeinde zukommen.

(3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Das Jugendparlament wird von der Gemeindeverwaltung begleitet und unterstützt. Die/Der Jugendpfleger/in und die/der Jugendbeauftragte sind als beratende Mitglieder des Jugendparlaments bei den Sitzungen anwesend.

(5) Das Jugendparlament unterrichtet den ersten Bürgermeister über die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse.

§ 5 Arbeitskreise

(1) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, zu einzelnen Projekten und Problemen Arbeitskreise zu bilden, die jedermann offen stehen. ein Arbeitskreis kann nur durch Beschluss des Jugendparlamentes gebildet werden.

(2) Das Jugendparlament erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge, die projektorientiert befristet sind.

(3) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft leistet.

§ 6 Änderung und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und mit der Zustimmung des Ersten Bürgermeisters geändert werden. Sie ist zunächst gültig bis zur nächsten Kommunalwahl.

§ 7 Wahlen

Die Wahl des Jugendparlaments findet alle zwei Jahre statt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Marktes Dietmannsried im Alter von 14 – 26 Jahren. Für die Wahl ist das Alter am Wahltag entscheidend. Die Wahl findet im 4. Quartal des Wahljahres statt. Für die Wahlberechtigung gilt der Erst- bzw. Zweitwohnsitz am Wahltag. Die Wahl wird durch die Gemeinde durchgeführt. Grundsätzlich erfolgt die Wahl in das Jugendparlament mit Stimmenmehrheit, wobei zwingend die Zusammensetzung gemäß § 3 erreicht werden muss. Sollte aus einem Vertreterbereich kein Wahlvorschlag vorliegen, rückt der Bewerber/die Bewerberin mit den meisten gültigen Stimmen nach.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat in Kraft.

Dietmannsried, 26.09.2014

Werner Endres
Erster Bürgermeister